

Beglaubigte Abschrift

Vollständiger Wortlaut des

Gesellschaftsvertrags

der Firma

**„Zeig Dich!“ gemeinnützige Unternehmergeellschaft
(haftungsbeschränkt)**

mit dem Sitz in Neusäß

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

„Zeig Dich!“ gemeinnützige Unternehmergeellschaft
(haftungsbeschränkt).

Sitz der Gesellschaft ist Neusäß.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt, insbesondere von Arbeitslosen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Situation oder sonstiger Lebensumstände, wie Suchterkrankung oder Arbeitsentwöhnung, erschwert Zugang zum ersten Arbeitsmarkt erhalten.

Zur Umsetzung des Gesellschaftszwecks werden entweder eigene Zweckbetriebe unterhalten oder in Kooperation mit Dritten Projekte durchgeführt, welche es der Zielgruppe ermöglicht, sich für den ersten Arbeitsmarkt zu empfehlen.

Die Gesellschaft dient dem öffentlichen Wohlfahrtswesen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Finden von Sponsoren, Stiftungsgeldern oder Projektfördermitteln, um die kontinuierliche Durchführung der für die Zielgruppe definierten Maßnahmen zu sichern.

Bei der Gesellschaft handelt es sich nicht um eine reine Beschäftigungsgesellschaft, sondern um eine arbeitstherapeutische Beschäftigungsgesellschaft, welche die Zielgruppe u. a. berufs- oder sozialpädagogisch durch hierfür geeignetes Personal begleitet.

Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen; sie darf auch Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

§ 3**Stammkapital und Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 500,00
(i.W. fünfhundert Euro).

Von diesem Stammkapital übernimmt:

Herr Robert Gröninger
den Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von EUR 500,00.

Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzubezahlen.

Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 4**Mittelverwendung**

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Rettungshundestaffel Augsburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die denjenigen des § 2 entsprechen. Die Umwandlung in eine andere gemeinnützige Rechtsform, wie eine gemeinnützige Stiftung stellt keine Auflösung oder Aufhebung im Sinne dieser Bestimmung dar.

3. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 6

Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und deren sonstige Weisungen sowie an die Bestimmungen des etwaigen Anstellungsvertrags gebunden.

Vorstehende Regelungen gelten sinngemäß im Fall der Auflösung der Gesellschaft für den oder die Liquidatoren.

§ 7

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den vom Gesetz und Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zuständig.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur von einem anderen Gesellschafter oder von einem Dritten vertreten lassen, der in solchen Fällen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung sowie für die Beschlussfassung und Abstimmung gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 46 ff. GmbH-Gesetz.

Die Beschlussfassung kann auch schriftlich oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Falle bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären.

§ 8

Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung im Handelsregister; sie ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung folgenden 31. Dezember.

§ 9

Jahresabschluss

Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und den Gesellschaftern zusammen mit dem Lagebericht zur Feststellung vorzulegen.

§ 10

Wettbewerbsverbot

Einzelne oder alle Gesellschafter und einzelne oder alle Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss entgeltlich oder unentgeltlich von einem gesetzlichen Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit werden. In diesem Fall sind sie berechtigt, im eigenen oder fremden Namen, unmittelbar oder mittelbar, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten. Erforderliche Abgrenzungen oder Vereinbarungen über ein etwaiges Entgelt sind durch Gesellschafterbeschluss oder/und im Anstellungsvertrag zu regeln.

§ 11**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12**Schlußbestimmungen**

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

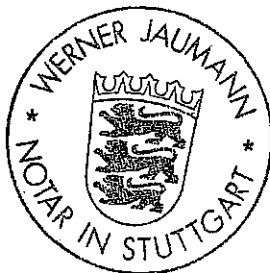
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Gültigkeit des übrigen Vertrags unberührt.

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von Euro 300,--.

B e s c h e i n i g u n g

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz bescheinige ich, dass die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom heutigen Tag – UR Nr. 174/2012 J des Notars Werner Jaumann in Stuttgart - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Stuttgart, den 19. Januar 2012



(Frank)

Württ. Notariatsassessor
als amtlich bestellter Vertreter des
Notars Werner Jaumann in Stuttgart

\\jaumann1\Daten\URK\4Zeig Dich\ gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) -
vollständigerWortlaut.doc

Va

Diese Abschrift stimmt mit der
Urschrift überein.

Stuttgart, den 31. JAN. 2012

Notar

Ferri

